



# Stadt Frankenthal (Pfalz)

## Bebauungsplan „Mörsch, Solarpark BASF-Nordfläche“

### Begründung Teil B - Umweltbericht

Vorentwurf | 05.08.2024



**STADTPLANUNG**  
**LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Heiner Jakobs  
Roland Kettering  
Dipl. Ing. Peter Riedel  
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5  
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar  
Mittelstraße 16  
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0  
E-Mail buero@bbp-kl.de  
Web www.bbp-kl.de

Sitz in Kaiserslautern: alle Partner  
Sitz in Mannheim: Peter Riedel



### Planaufstellende Kommune

---



Stadt Frankenthal (Pfalz)  
Nachtweidewege 1-7  
67227 Frankenthal (Pfalz)

### Auftraggeber

---

BASF SE  
Carl-Bosch-Strasse 38  
67056 Ludwigshafen am Rhein

### Erstellt durch

---



**STADTPLANUNG  
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Freie Stadtplaner PartGmbH

Dipl. Ing. Heiner Jakobs  
Roland Kettering  
Dipl. Ing. Peter Riedel  
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Bruchstraße 5  
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar  
Mittelstraße 16  
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0  
E-Mail buero@bbp-kl.de  
Web www.bbp-kl.de

Sitz KL: alle Partner | Sitz MA: P. Riedel

Kaiserslautern, im August 2024



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>A. EINLEITUNG (NR. 1 ANLAGE 1 BAUGB).....</b>	<b>2</b>
<b>1. Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen des Bebauungsplans.....</b>	<b>2</b>
<b>2. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung .....</b>	<b>4</b>
2.1. Zu berücksichtigende übergeordnete Grundsätze und Ziele des Umweltschutzes .....	4
2.2. Ziele aus einschlägigen Fachgesetzen, Verordnungen und Richtlinien .....	4
2.3. Ziele aus einschlägigen Fachplänen / Fachgutachten .....	10
<b>B. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (NR. 2 ANLAGE 1 BAUGB).....</b>	<b>15</b>
<b>1. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden .....</b>	<b>15</b>
1.1. Schutzgebiete und -objekte sowie schutzwürdige Biotope .....	15
1.2. Schutzgüter .....	20
<b>2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) .....</b>	<b>27</b>
<b>3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung .....</b>	<b>27</b>
3.1. Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte sowie schutzwürdige Biotope .....	28
3.2. Auswirkungen auf Schutzgüter .....	30
3.3. Weitere Belange des Umweltschutzes / Weitere Entwicklungsprognosen .....	31
<b>4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen .....</b>	<b>31</b>
4.1. Hinweise und Empfehlungen zu weiteren Maßnahmen .....	32
<b>5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sowie Optimierung der Planung.....</b>	<b>32</b>
<b>C. ZUSÄTZLICHE ANGABEN (NR. 3 ANLAGE 1 BAUGB).....</b>	<b>32</b>
<b>1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben .....</b>	<b>32</b>
<b>2. Monitoring .....</b>	<b>32</b>
<b>3. Allgemeinverständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben .....</b>	<b>32</b>
<b>D. ANHANG .....</b>	<b>33</b>
1.1. Pflanzlisten / Saatgutmischungen.....	33
1.2. Referenzliste .....	34
<b>ANLAGEN .....</b>	<b>36</b>

## A. EINLEITUNG (NR. 1 ANLAGE 1 BAUGB)

Im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans ist auf der Grundlage der nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführenden Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen. Dieser enthält gemäß Anlage 1 zum BauGB neben der Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und -planungen, eine Bestandsaufnahme mit Angaben zum derzeitigen Umweltzustand (Basisszenario), Aussagen zur Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die von der Planung ausgehen, Ausführungen zu Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie die Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

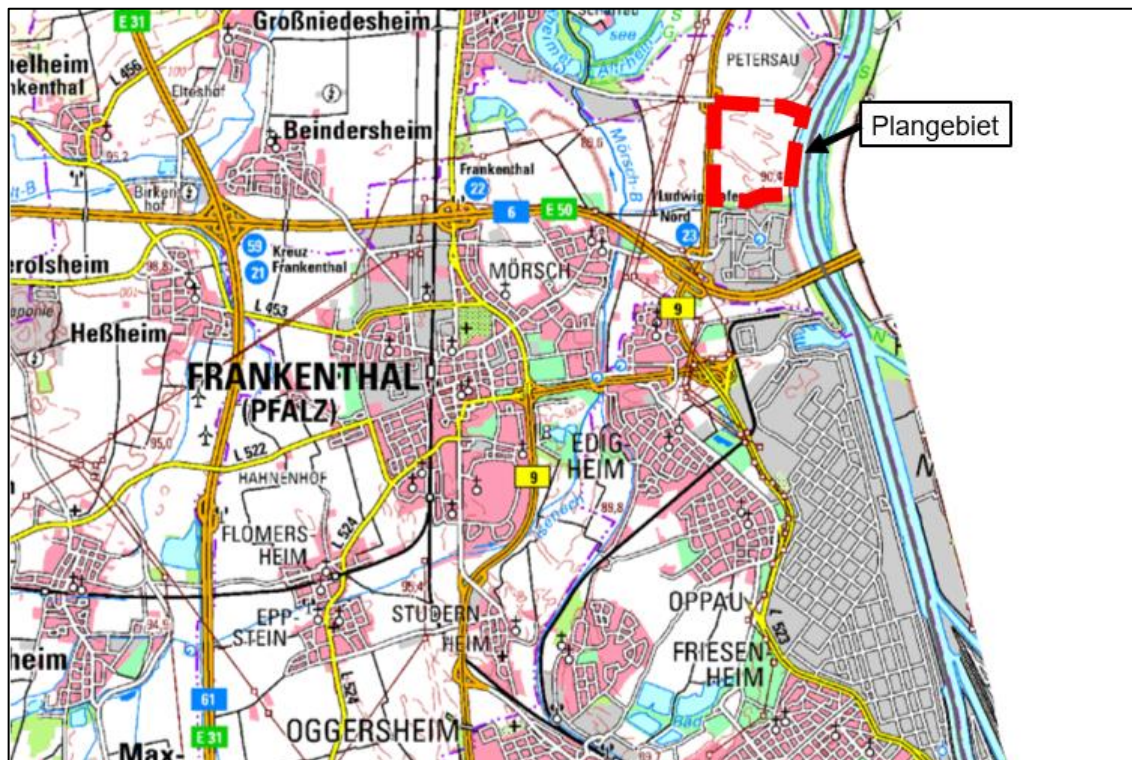
Im Sinne einer baurechtlich beabsichtigten Abschichtung soll sich die Umweltprüfung nur auf das beziehen, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB).

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB)

### 1. Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen des Bebauungsplans

Frankenthal (Pfalz) ist eine kreisfreie Stadt. Das Plangebiet liegt nördlich der BASF Kläranlage nordöstlich von Frankenthal in der Gemarkung Mörsch und wird erschlossen durch die Kreisstraße K1.

Der ungefähre Standort des Plangebietes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich.



Lage des Plangebietes (rot gekennzeichnet) zur Ortslage von Frankenthal (Pfalz) (Quelle: LANIS RLP 07/2024)

Der Geltungsbereich hat eine Größe von etwa 122 ha und wird wie folgt abgegrenzt:



Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Mörsch, Solarpark BASF-Nordfläche“ (rot gekennzeichnet) (Quelle: BBP 07/2024)

Der räumliche Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Mörsch folgende Flurstücke:

1224/8, 1225/4, 1228/2, 1229, 1230, 1231, 1232, 1233, 1234/1, 1243/1, 1247, 1248, 1250/1, 1252, 1253, 1254, 1255, 1256, 1257, 1258, 1259, 1260, 1261, 1263, 1264, 1265, 1267, 1270, 1271/1, 1272/1, 1273, 1274, 1278/3, 1278/4, 1279/7, 1280, 1284/4, 1290/1, 1298, 1299/3, 1299/4, 1300, 1301, 1302/1, 1302/4, 1311/4.

Der Bebauungsplan ermöglicht die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) und sieht die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ vor. Darüber hinaus erfolgen Festsetzungen für „Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) sowie Anpflanzungsfestsetzungen und Festsetzungen zum Erhalt von Gehölzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB).

## **2. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung**

In den nachfolgenden Kapiteln wird auf die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Grundsätze sowie Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und auf die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden, hingewiesen.

### **2.1. Zu berücksichtigende übergeordnete Grundsätze und Ziele des Umweltschutzes**

Für die Schutzgüter Mensch (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft / Klima, Landschaft (insbesondere das Orts- und Landschaftsbild sowie Landschaftserleben), Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen werden in verschiedenen Fachgesetzen, Verordnungen und Richtlinien Grundsätze und Ziele des Umweltschutzes definiert, die bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind.

Wesentliche Vorschriften für die Beachtung umweltbezogener Belange im Bauleitplanverfahren stellen vor allem das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das rheinland-pfälzische Naturschutzgesetz (LNatSchG), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Landeswassergesetz (LWG) sowie das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) dar.

Nachfolgend werden die wesentlichen zu beachtenden Zielsetzungen für die benannten Schutzgüter bezogen auf den hier in Rede stehenden Bebauungsplan aufgeführt.

### **2.2. Ziele aus einschlägigen Fachgesetzen, Verordnungen und Richtlinien**

Insbesondere die im Folgenden aufgeführten Paragraphen der genannten Fachgesetze sind zu beachten.

#### **2.2.1. Baugesetzbuch (BauGB)**

- |                        |   |
|------------------------|---|
| § 1 Abs. 5 BauGB       | Bauleitplanung in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz   |
| § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB | Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse   |
| § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB | Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (...)<br>a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,<br>b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,<br>c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,<br>d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,<br>e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, |



	f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
	g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
	h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
	i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
	j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,
§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB	Berücksichtigung der Belange der Land- und Forstwirtschaft (...)
§ 1a Abs. 2 BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden

## 2.2.2. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§§ 1 und 13 ff BNatSchG	Natur und Landschaft sind zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, damit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume dauerhaft gesichert ist.
§ 14 ff Eingriffe in Natur und Landschaft	Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.
§ 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen	Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. (...) Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.  Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (...).

## § 18 Verhältnis zum Bau- recht

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches, während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches und im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuches sind die §§ 14 bis 17 nicht anzuwenden. Für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches sowie für Bebauungspläne, soweit sie eine Planfeststellung ersetzen, bleibt die Geltung der §§ 14 bis 17 unberührt.

Entscheidungen über Vorhaben nach § 35 Absatz 1 und 4 des Baugesetzbuches und über die Errichtung von baulichen Anlagen nach § 34 des Baugesetzbuches ergehen im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden. Äußert sich in den Fällen des § 34 des Baugesetzbuches die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde nicht binnen eines Monats, kann die für die Entscheidung zuständige Behörde davon ausgehen, dass Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege von dem Vorhaben nicht berührt werden. Das Benehmen ist nicht erforderlich bei Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen und während der Planaufstellung nach den §§ 30 und 33 des Baugesetzbuches sowie in Gebieten mit Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches.

Ergeben sich bei Vorhaben nach § 34 des Baugesetzbuches im Rahmen der Herstellung des Benehmens nach Absatz 3 Anhaltspunkte dafür, dass das Vorhaben eine Schädigung im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG verursachen kann, ist dies auch dem Vorhabenträger mitzuteilen. Auf Antrag des Vorhabenträgers hat die für die Erteilung der Zulassung zuständige Behörde im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde die Entscheidungen nach § 15 BNatSchG zu treffen, soweit sie der Vermeidung, dem Ausgleich oder dem Ersatz von

Schädigungen nach § 19 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG dienen; in diesen Fällen gilt § 19 Absatz 1 Satz 2. Im Übrigen bleibt Absatz 2 Satz 1 unberührt.

### 2.2.3. Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

§ 1 Zweck	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
§ 5 Allgemeine Sorgfaltspflichten	Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein (...) die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden (...).

### 2.2.4. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

§ 1 Zweck des Gesetzes	<p>Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.</p> <p>Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.</p>
------------------------	---

### 2.2.5. Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG RLP)

§ 28 Ausgleich der Wasserführung	<p>Bei der Sicherstellung des geordneten Abflusses haben Maßnahmen der Wasserrückhaltung Vorrang vor abflussbeschleunigenden Maßnahmen.</p> <p>Können bei Maßnahmen mit abflussrelevanten Auswirkungen Beeinträchtigungen der Wasserführung weder vermieden noch als unerheblich eingestuft werden, so sind sie im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme auszugleichen.</p> <p>Die Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung obliegt dem, der die Beeinträchtigung verursacht hat.</p>
§ 57 Allgemeine Pflicht zur Abwasserbeseitigung	Die Abwasserbeseitigung obliegt den kreisfreien Städten, den verbandsfreien Gemeinden und den Verbandsgemeinden als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung.

Abwasser ist von demjenigen, bei dem es anfällt, dem nach Absatz 1 Verpflichteten über die dazu bestimmten Anlagen zu überlassen.

Die nach Absatz 1 Verpflichteten können sich nach den Voraussetzungen des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit für eine gemeinsame Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung zusammenschließen. Absatz 1 gilt entsprechend für die zur gemeinsamen Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung gebildeten Verbände sowie für beauftragte kommunale Beteiligte im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, auf die die Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung durch Zweckvereinbarung übertragen worden ist.

Die Durchführung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung kann ganz oder teilweise auch auf private Dritte übertragen werden, soweit und solange diese eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung gewährleisten und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen. Zur Durchführung der Aufgabe können Abwasseranlagen, soweit es erforderlich ist, an den privaten Dritten veräußert oder ihm die Nutzung der Anlagen überlassen werden. § 49 Abs. 1 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend.

## 2.2.6. Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG RLP)

### § 7 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (...) werden (...) auf Flächen für Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Gewässerzustands (...), auf Flächen in geschützten Teilen von Natur und Landschaft sowie auf den dafür vorgesehenen Flächen in Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen festgelegt. Für eine Kompensation kommen auch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zur dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes in Betracht.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe durch Rodung von Wald erfolgen vorrangig durch eine ökologische Aufwertung von Waldbeständen.

(...) Kompensationsmaßnahmen müssen zu einer nachhaltigen Aufwertung führen. Sie sind zu richten auf:

1. eine ökologische Verbesserung bestehender land- oder forstwirtschaftlicher Bodennutzung und landschaftlicher Strukturen,
2. die Erhaltung und Verbesserung von Dauergrünland, insbesondere durch Beweidung,
3. die Renaturierung von Gewässern,

4. die Entsiegelung und Renaturierung von nicht mehr benötigten versiegelten Flächen im Innen- und Außenbereich,

5. die Schaffung und Erhaltung größerer, zusammenhängender Biotopverbundstrukturen,

6. die Entwicklung und Wiederherstellung gesetzlich geschützter Biotope einschließlich des Verbunds zwischen einzelnen, benachbarten Biotopen oder

7. die Herstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines Lebensraumtyps oder eines Vorkommens einer besonders geschützten Art.

Die Festsetzung einer Kompensation in anderen (...) genannten Räumen und für andere als in Absatz 3 aufgeführte Maßnahmen sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen vor ihrer Festsetzung und Durchführung der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.

§ 9 Verfahren bei Eingriffsentscheidungen, Fachbeitrag Naturschutz

Die Angaben nach § 17 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG sind der zuständigen Behörde textlich und anhand von Karten (Fachbeitrag Naturschutz) darzulegen. Soweit erforderlich, kann die Behörde eine in der Regel eine Vegetationsperiode umfassende Erhebung und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft verlangen. Die Erfassung von Biotop- und Lebensraumtypen sowie Artvorkommen erfolgt nach den Vorgaben des Landschaftsinformationssystems. Zur Verringerung oder Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (...), kann von der zuständigen Behörde eine ökologische Baubegleitung angeordnet werden. (...)

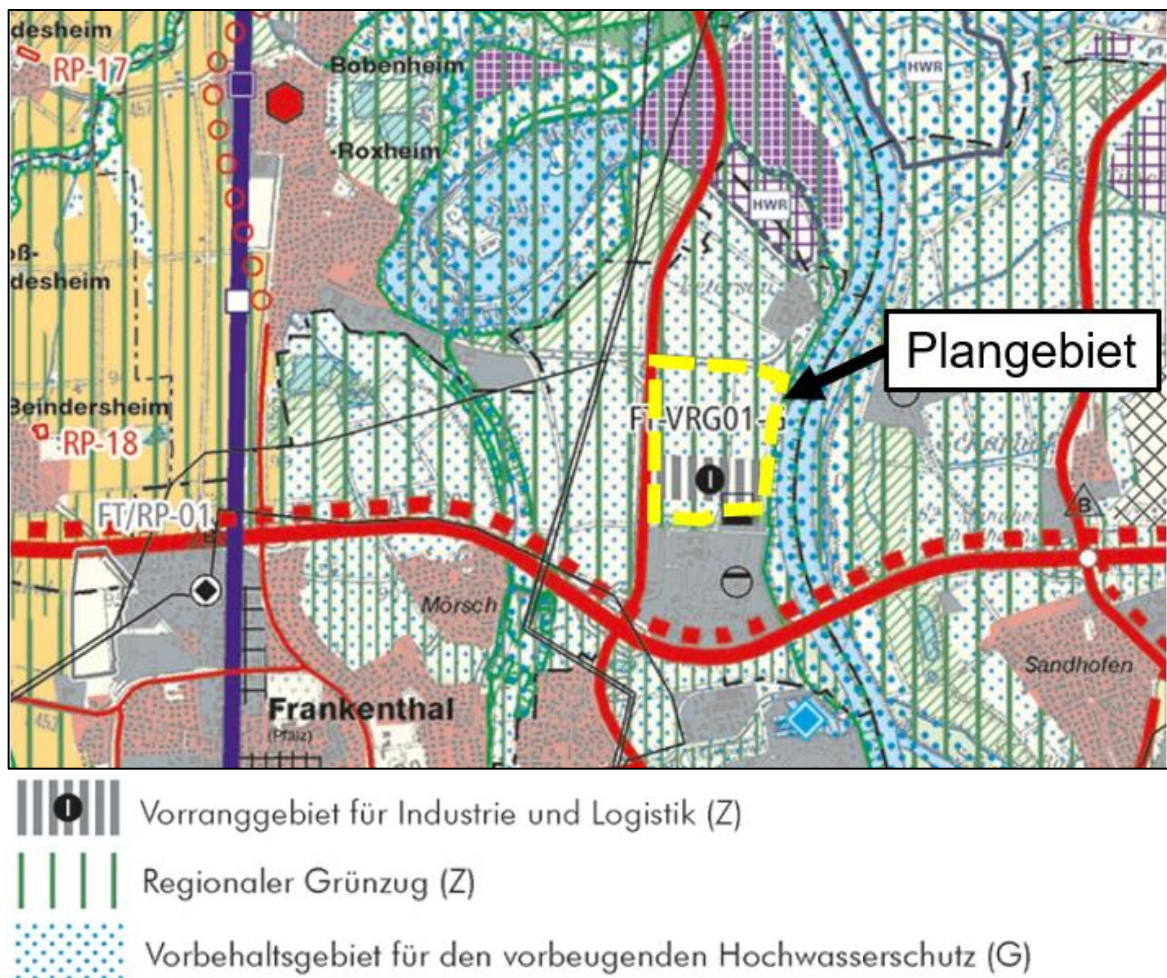
## 2.3. Ziele aus einschlägigen Fachplänen / Fachgutachten

### 2.3.1. Einheitlicher Regionalplan (ERP)

Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar (ERP) der Metropolregion Rhein-Neckar weist das Plangebiet als „Regionaler Grünzug“ sowie als „Vorranggebiet für Industrie und Logistik“ aus. Darüber hinaus befindet sich das Plangebiet in einem „Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ (siehe nachfolgende Abbildung).

In diesem Zusammenhang weist das Vorhaben einen Zielkonflikt mit den Festlegungen des Regionalplanes auf.

Die Vereinbarkeit mit raumordnerischen Belangen soll mittels Zielabweichungsverfahren hergestellt werden. Die abschließende Beurteilung steht noch aus und wird im weiteren Verfahren ergänzt.



Darstellung des Plangebietes (gelb gekennzeichnet) im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar der Metropolregion Rhein-Neckar (Quelle: Auszug aus dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar 2014, 1. Änderung vom 15.12.2023)

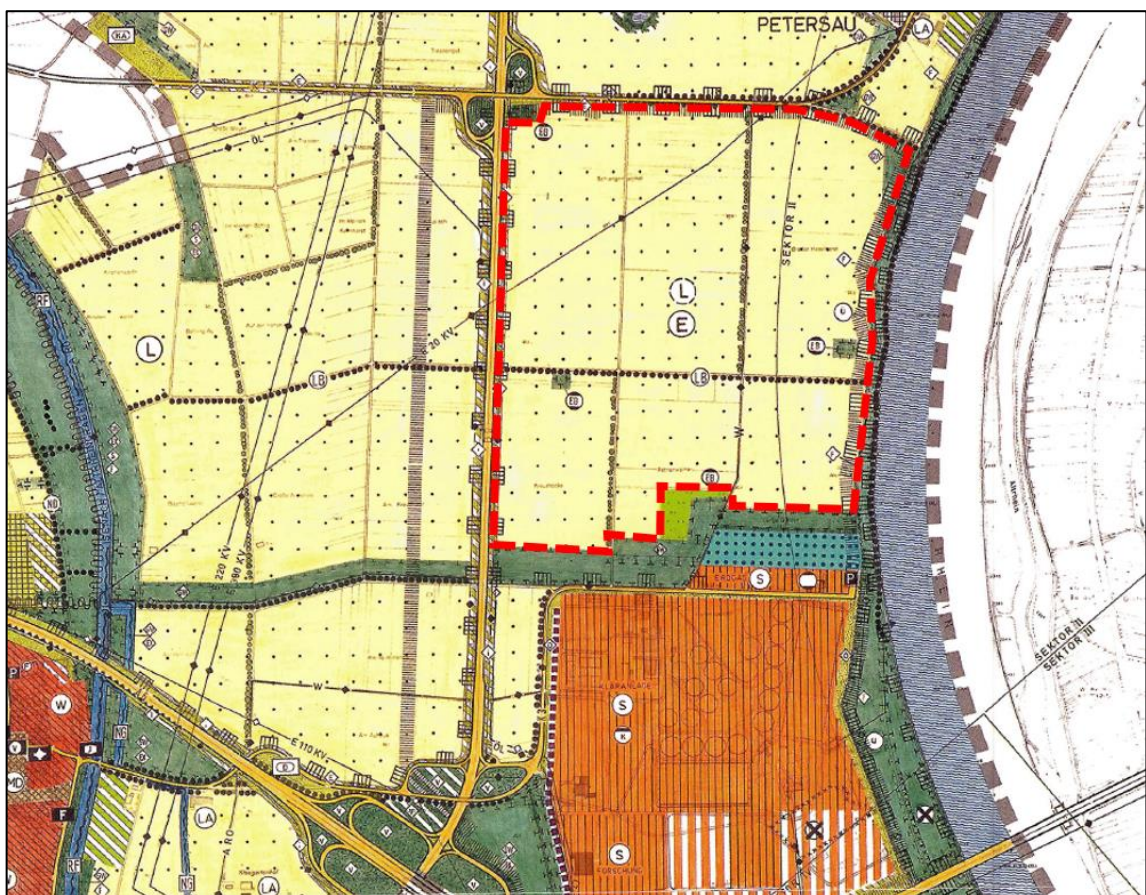
### 2.3.2. Flächennutzungsplan (FNP)

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Stadt Frankenthal (Pfalz) von 1998 stellt das Plangebiet als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar (siehe nachfolgende Abbildung). Außerdem liegt es in einem geplanten Landschaftsschutzgebiet und in einer Fläche „Erdgasspeicher“. Dargestellt sind weiterhin Feldhecken und Baumreihen (teilweise geschützter Landschaftsbestandteil), eine Gehölzinsel/Waldfläche im Nordosten sowie zwei Erdgasbohrbereiche, die gleichzeitig „Flächen für die Erhaltung, Entwicklung und

Schaffung von Vegetationsbeständen“ sind. Im westlichen Randbereich ist die „Entwicklung und Schaffung von Immissionsschutzstreifen“ und im Norden die „Entwicklung und Schaffung von Pflanzungen zur Einbindung von Verkehrswegen in die Landschaft“ ausgewiesen. Entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze bzw. unmittelbar daran angrenzend im Bereich des Rheindeichs sind Flächen für die „Entwicklung und Schaffung von Gehölzinseln/Waldflächen und Feuchtbiotopen/Feuchtwiesen“ dargestellt.

Des Weiteren ist ein Bauschutzbereich nach dem Luftverkehrsgesetz (Sektor II) eingezeichnet sowie eine oberirdische Elektroleitung und unterirdische Gas- und Wasserleitungen.

Im Süden grenzt das Sondergebiet der BASF an (Kläranlage) mit entsprechenden „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“, „Flächen für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weideflächen)“ und „Flächen für die Forstwirtschaft“ an.



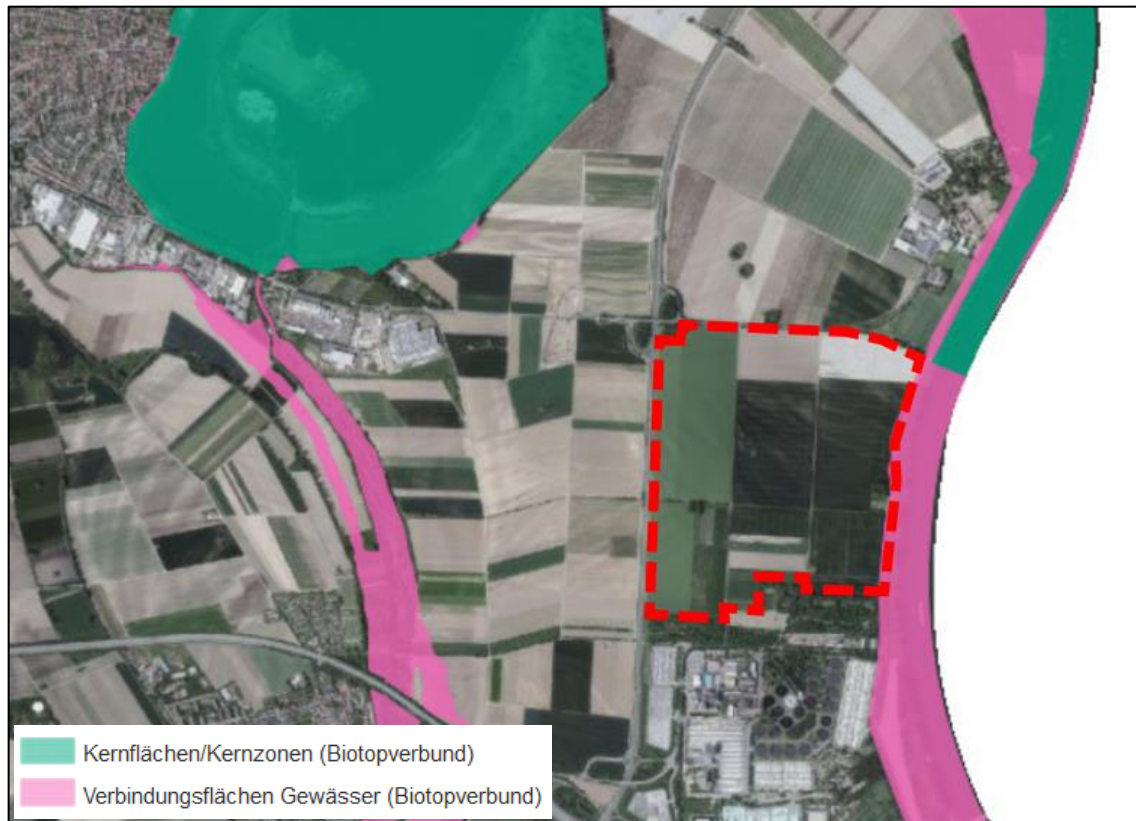
Darstellung des Plangebietes (rot gekennzeichnet) im Flächennutzungsplan der Stadt Frankenthal (Pfalz) (Quelle: Auszug aus dem Flächennutzungsplan 1998)

Der vorliegende Bebauungsplan wird somit **nicht** gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus den Vorgaben des Flächennutzungsplanes entwickelt. Eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren ist erforderlich.

### 2.3.3. Biotope

#### 2.3.3.1 Biotopverbund Rheinland-Pfalz

Im Plangebiet finden sich **keine** Flächen (Kernflächen / Verbindungsflächen Gewässer) des landesweiten Biotopverbunds (Quelle: LANIS RLP). Unmittelbar östlich angrenzend befinden sich Verbindungsflächen Gewässer im Bereich des Rheins.



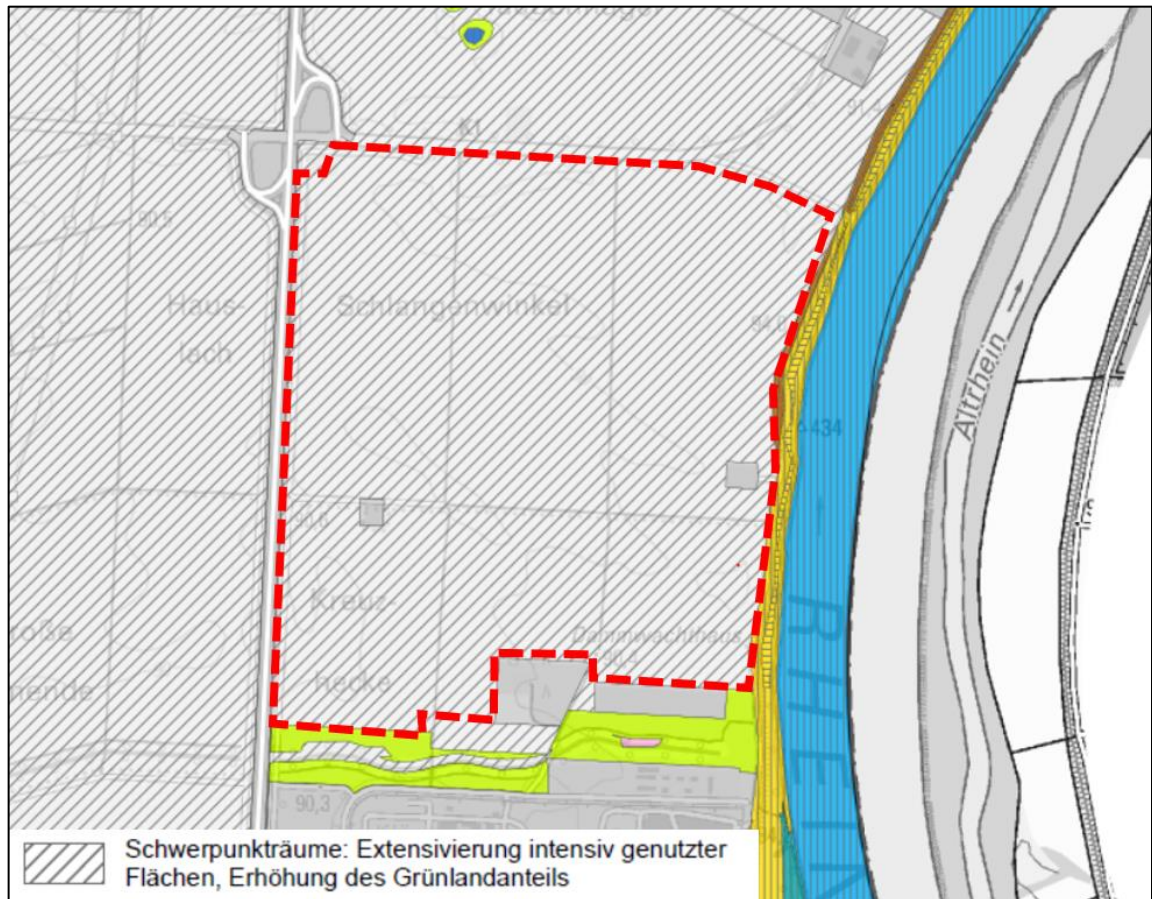
Lage des Plangebietes (rot gekennzeichnet) zu den nächstgelegenen Flächen des landesweiten Biotopverbunds (Quelle: LANIS RLP 07/2024)

### 2.3.3.2 Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS)

Die Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS) stellt die regionalen und überregionalen Ziele des Arten- und Biotopschutzes landesweit und flächendeckend dar. Die funktionalen Aspekte der Vernetzung werden dabei besonders berücksichtigt.

Die Planung vernetzter Biotopsysteme sieht für den Bereich des Plangebietes eine Extensivierung intensiv genutzter Flächen und Erhöhung des Grünlandanteils vor (Quelle: VBS).





#### 2.3.4. Fachbeitrag Naturschutz

Im Rahmen des Fachbeitrages Naturschutz (erstellt durch XY, Stand) zu dem hier in Rede stehenden Bebauungsplan wurden folgende landespflegerischen Zielvorstellungen formuliert:

- Minimierung der Versiegelung durch Reduzierung auf das unbedingt erforderliche Maß
- Fachgerechter Umgang mit Oberboden und Bodenmaterial bei Um- und Zwischenlagerung
- Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser auf Freiflächen
- Minderung der Versiegelung und des Verlustes von Versickerungsflächen
- Erhalt vorhandener Grünstrukturen
- Landschaftliche Einbindung des Plangebiets durch Begrünungsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs
- Erhalt der Gehölze im Plangebiet
- Unbedingt erforderliche Rodungsarbeiten sind ausschließlich in der Zeit von Oktober bis Februar durchzuführen
- Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten; falls Baubeginn in der Brut- und Nestlingszeit frühzeitige Umsetzung (vor Mitte März) einer Vermeidungs- bzw. Vergrämungsmaßnahme und Prüfung auf Bruten durch ökologische Fachkraft mit Abstimmung der unteren Naturschutzbehörde

- Neupflanzungen (Eingrünung) mit einheimischen und standortgerechten Gehölzen
- Schutz, Erhalt und Pflege hochwertiger Biotopstrukturen
- Entwicklung extensives Grünland unter den Modulen

### **2.3.5. Vertiefende Artenschutzrechtliche Untersuchungen: Faunistische Erhebungen**

Zur Abschätzung einer möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten wurden faunistische Erhebungen durch das Büro PCU Partnerschaft durchgeführt. Der Untersuchungsumfang umfasst die folgende Tiergruppen: Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien. Die Untersuchungen begannen im Februar 2024 und werden noch bis Ende August/Mitte September 2024 andauern. Ein Zwischenbericht vom 22.07.2024 ist diesem Dokument als Anlage beigefügt.

Die faunistischen Erhebungen kamen bisher zu folgenden Zwischenergebnissen:

#### Vögel:

*Von den wertgebenden Arten (Wachtel, Feldlerche, Schafstelze, Bluthänfling) wurden nur einzelne Brutpaare festgestellt. Die nachgewiesene Anzahl (3-4 Brutpaare) der Feldlerche ist angesichts der Größe des Plangebiets sehr gering. Die Wachtel war nur am südlichen Gebietsrand mit 2 Brutpaaren nachzuweisen. Die Schafstelze war dagegen mit mindestens 20 Brutpaaren vertreten. Viele Arten wie Pirol, Flussseseschwalbe, Möwen usw. haben ihren lokalen Verbreitungsschwerpunkt in dem schmalen Bereich Rheinhauptdeich und Rhein.*

#### Reptilien:

*Es wurde 1 Blindschleiche in der Nähe des Wasserwerks erfasst. Eidechsen wurden bislang keine nachgewiesen.*

#### Amphibien:

*An einem Trafo-Haus an der östlichen gebietsgrenze wurden 10-15 Individuen der Wechselkröte nachgewiesen. Innerhalb der Ackerflächen gab es keine Nachweise. In den Gebüschs südlich (außerhalb) des Plangebiets wurden vereinzelt Erdkröten gefunden.*

#### Fledermäuse:

*Das Plangebiet wird sporadisch von den folgenden Arten genutzt: Zwergfledermaus, Gr. Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Myotis-Mausohrarten. Regelmäßig treten Zwergfledermaus und Großer Abendsegler (überfliegend / jagend) auf. Größere (Wochenstuben-)Quartiere in den Gehölzen innerhalb des Plangebiets wurden nicht festgestellt.*

#### Weitere Säuger:

*An weiteren Säugern sind Dachs, Fuchs, Steinmarder, Reh, Feldhase, Maulwurf, Schermaus, Rötelmaus, Waldspitzmaus, Zwergspitzmaus und Feldmaus zu nennen.*

#### **Bewertung**

*Der Untersuchungsraum ist mit Ausnahme der vorhandenen Gehölze, die vom Vorhaben unberührt bleiben, von nachrangiger artenschutzfachlicher Bedeutung.*

#### **Bemerkenswerte Arten im Plangebiet**

- *Feldlerche (3-4 Brutpaare im ganzen Gebiet, was minimal ist),*

- *Wachtel (2 Brutpaare am südlichen Rand<sup>1</sup>).*
- *Schafstelze (mit mindestens 20 Brutpaaren).*

***Herausragende Arten und Strukturen außerhalb des Plangebiets (nähere Umgebung)***

- *Mückenfledermaus*
- *Wechselkröte: nur entlang des Rheins bzw. des Rheinhauptdamms*
- *Die (umliegenden) Gehölze sind Rückzugsflächen, Quartier-/Fortpflanzungsstätten für Vögel und Fledermäuse“ (PCU Partnerschaft 07/2024)*

**B. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (NR. 2 ANLAGE 1 BAUGB)**

**1. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden**

Eine ausführliche schutzgutbezogene Beschreibung der Umwelt innerhalb des Plangebietes kann dem Fachbeitrag Naturschutz entnommen werden. An dieser Stelle erfolgt daher nur eine zusammengefasste Darstellung der Bestandssituation.

**1.1. Schutzgebiete und -objekte sowie schutzwürdige Biotope**

**1.1.1. Internationale Schutzgebiete**

Für das Plangebiet sind **keine**

- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, VSG-Gebiete) oder
- Gebiete der Ramsar-Konvention

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

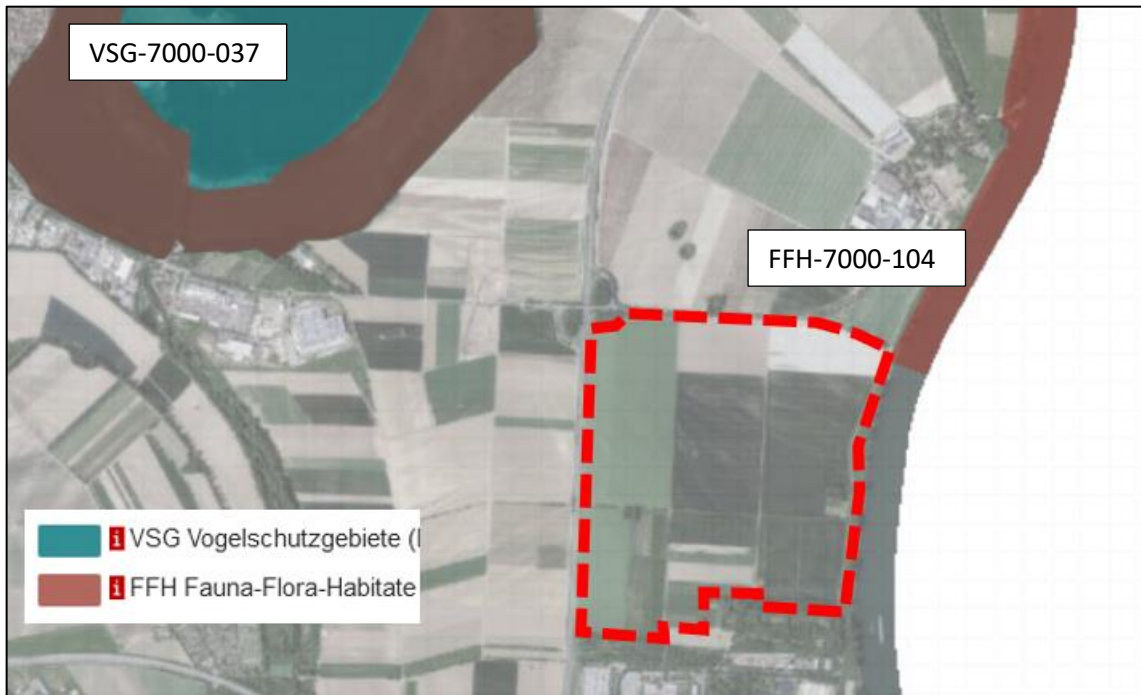
Unmittelbar nordöstlich angrenzend befindet sich das FFH-Gebiet „Rheinniederung Ludwigshafen-Worms“ (FFH-7000-104). Nach Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde der Stadtverwaltung Frankenthal bedarf die Planungsüberlegung keine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, da die in dem FFH-Gebiet vorkommenden Artengruppen (Amphibien, Fische und Wirbellose) angesichts der Entfernung von ca. 1 km zum Vorhabensgebiet keine vorhabensbedingte Betroffenheit durch den geplanten Solarpark erwarten lassen.

Aufgrund der räumlichen Nähe zum Vogelschutzgebiet „Bobenheimer und Roxheimer Althrein mit Silbersee“ (VSG-7000-037) wird, angesichts der Bedeutsamkeit des Vogelschutzgebietes für rastende Wasservögel und der Größe des geplanten Solarparks, seitens der Fachbehörde jedoch eine Verträglichkeitsvorprüfung für dieses Natura-2000 Gebiet für erforderlich gehalten.

- Wird im weiteren Verfahren ergänzt. –

---

<sup>1</sup> Gemäß einer E-Mail Abstimmung zwischen BBP und PCU am 24.07.2024 wurden die Brutpaare der Wachtel außerhalb des Plangebiets nachgewiesen, weshalb derzeit keine speziellen Ausgleichsmaßnahmen für die Wachtel notwendig erscheinen.



Lage des Plangebiets (rot gekennzeichnet) zu den nächstgelegenen Natura 2000-Gebieten (Quelle: LANIS RLP 07/2024)

### 1.1.2. Nationale Schutzgebiete und -objekte gemäß §§ 23-29 BNatSchG

Für das Plangebiet sind **keine**

- Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 BNatSchG,
- Nationalparke, Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG,
- Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG,
- Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG,
- Naturparke nach § 27 BNatSchG,
- Naturdenkmäler (ND) nach § 28 BNatSchG

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Im Plangebiet verläuft der geschützte Landschaftsbestandteil (GLB) „Windschutzstreifen Große Allmende“ (LB-7311-010). Schutzzweck gemäß Rechtsverordnung vom 14. Dezember 1981 ist:

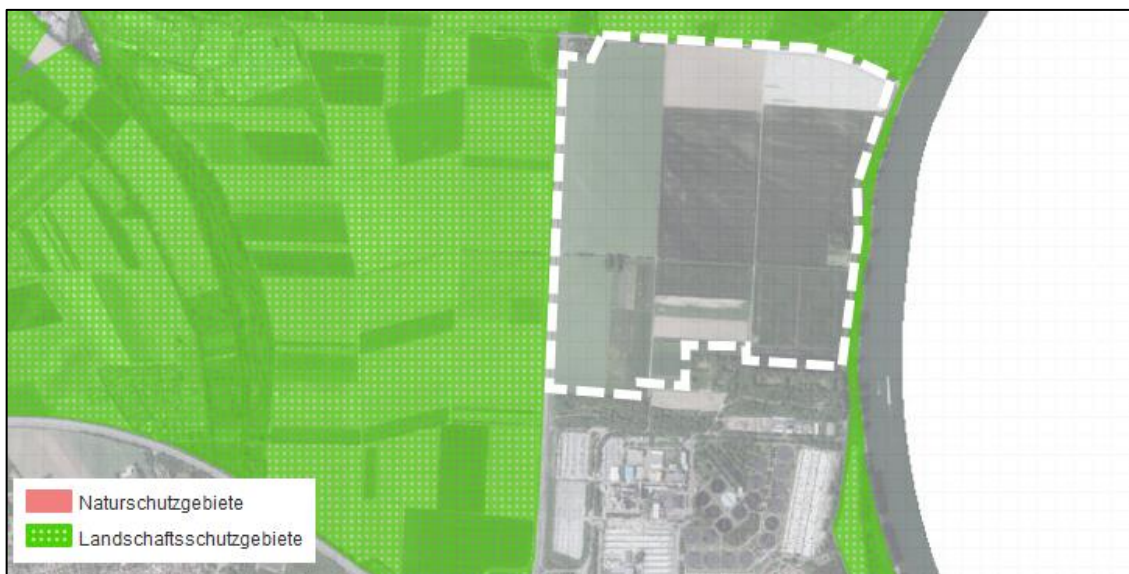
- „die Sicherstellung und die Wiederherstellung der naturnahen Vegetation und der damit verbundenen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Bereich der Stadt Frankenthal für die Gesundheit des erholungsbedürftigen Menschen,
- die Erhaltung der Schönheit und Eigenart der Frankenthaler Landschaft zur ökologischen Regeneration der Tier- und Pflanzenwelt,
- die Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Landschaftshaushalt durch unvernünftigen Raubbau und zerstörende Handlungsweisen an den immer seltener werdenden Naturgütern Frankenthal.“

Darüber hinaus sind in dem geschützten Landschaftsbestandteil gemäß § 3 der genannten Rechtsverordnung „ohne Ausnahmegenehmigung der Unteren Landespflegebehörde alle Maßnahmen oder Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, verboten. Insbesondere das Errichten, Erweitern oder Ändern baulicher Anlagen aller Art.“



Lage des geschützten Landschaftsbestandteils (violett dargestellt) innerhalb des Plangebiets (Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage von LANIS RLP 07/2024).

Unmittelbar an den Geltungsbereich grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“ (LSG-7300-001) an. In ca. 850 m Entfernung befindet sich das Naturschutzgebiet „Hinterer Roxheimer Altrhein“ (NSG-7300-009).



Lage des Plangebiets (weiß gekennzeichnet) zu den nächstgelegenen Landschafts- und Naturschutzgebieten (Quelle: LANIS RLP 07/2024)

### 1.1.3. Wasserrechtliche Schutzgebiete

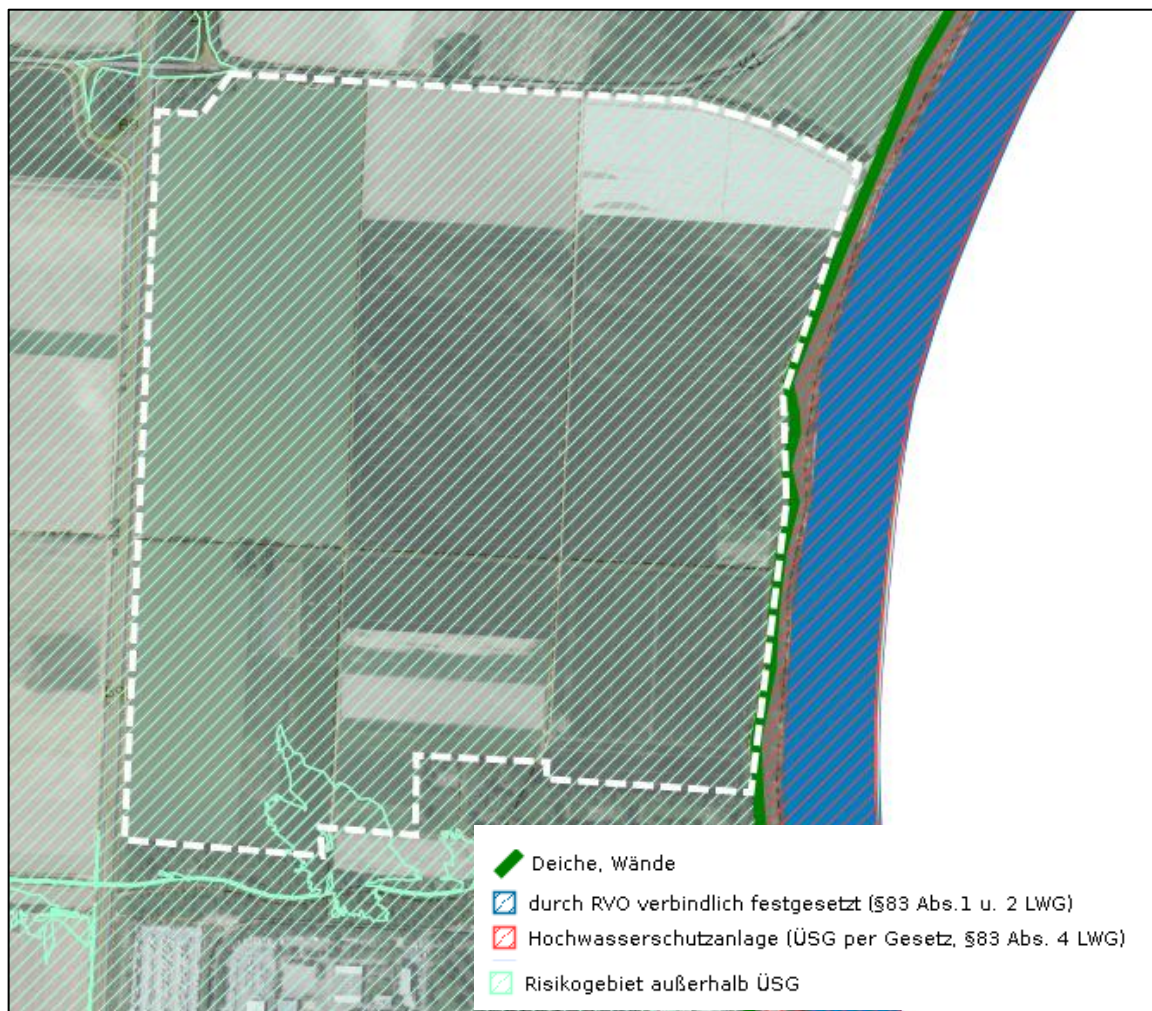
Für das Plangebiet sind **keine**

- festgesetzten Überschwemmungsgebiete (ÜSG) und hochwassergefährdeten Gebiete (HQExtrem),
- Trinkwasserschutzgebiete (TWSG),
- Mineralwasserschutzgebiete sowie
- Heilquellenschutzgebiete

ausgewiesen (Quelle: Geoportal Wasser RLP).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

Im Osten des Plangebietes befindet sich der Rhein sowie das durch RVO 312-281 gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet und die Hochwasserschutzanlage Frankenthal (Erddeich). Aufgrund der Gefährdung des Plangebietes und dessen weitläufige Umgebung bei Deichbruch wird das Plangebiet vollständig als ein Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten ausgewiesen.



Lage des Plangebiets zu Flächen der Hochwasservorsorge (Quelle: Geoportal Wasser RLP 07/2024)

### 1.1.4. Gesetzlich geschützte und schutzwürdige Biotope

Für das Plangebiet sind **keine**

- Gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG sowie nach § 15 LNatSchG,

- Schutzwürdigen Biotope (BK) sowie
- FFH-Lebensraumtypen

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

In der Umgebung des Plangebiets befinden sich jedoch nach § 30 BNatSchG sowie nach § 15 LNatSchG geschützte Biotope sowie schutzwürdige Biotope (siehe nachfolgende Abbildung), die im Folgenden aufgelistet werden:

Gesetzlich geschützte Biotope:

- „Magerrasen auf dem Rheinhauptdeich S Petersau“ (GB-6416-0001-2006)

Schutzwürdige Biotope (BK):

- „Rhein-Hauptdeich zwischen Petersau und BASF“ (BK-6416-0001-2006)
- „Auenkolke westlich Petersau“ (BK-6416-0003-2006)

Das schutzwürdige Biotop „Rhein-Hauptdeich zwischen Petersau und BASF“ befindet sich zwar unmittelbar östlich des Geltungsbereichs, die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage wird jedoch mit einem ausreichend großen Abstand zum Deich errichtet, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.



Lage des Plangebietes (weiß gekennzeichnet) zu den nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotopen (rot) und den Biotopkomplexen (dunkelviolett) (Quelle: LANIS RLP 07/2024)

## 1.2. Schutzgüter

### 1.2.1. Schutzgut Fläche

Bei dem Plangebiet handelt sich um unversiegelte, intensiv genutzte Ackerflächen. Vereinzelt finden sich Gehölzflächen, u.a. verläuft ein Gehölzstreifen (GLB „Windschutzstreifen Große Allmende“) mittig durch das Plangebiet. Südlich grenzen Gehölzflächen mit einem Gewässer im Süden ohne Ordnung und Namen, Seitenarm der Isenach (Gewässer III. Ordnung) und die Kläranlage BASF an. Unmittelbar östlich an den Geltungsbereich angrenzend befindet sich der Rhein (Gewässer I. Ordnung) mit Deich. Innerhalb und um das Plangebiet herum verlaufen mehrere Feldwege.

### 1.2.2. Schutzgut Boden<sup>2</sup>

Der geologische Untergrund im Untersuchungsraum ist überwiegend geprägt von der Rheinaue mit rezenten bis subrezenten Mäandersystemen (Sand, kiesig bis Kies, sandig, z.T. lehmig bis tonig) aus dem Quartär (Holozän).

Das Plangebiet liegt innerhalb einer Bodengroßlandschaft der Auen und Niederterrasen. In dieser Bodengroßlandschaft finden sich Vegen und Gley-Vegen aus carbonatischem Auenschluff.

Es handelt sich um Standorte mit potenzieller Auendynamik und mit Grundwassereinfluss im Unterboden.

Die Radonkonzentration liegt überwiegend bei 11,7 kBq/m<sup>3</sup> und das Radonpotential 38,8. (Quelle: Geologische Radonkarte RLP)

Als Bodenart ist im Plangebiet überwiegend Lehm und sandiger Lehm, teilweise auch stark lehmiger Sand vorzufinden. Das Ertragspotential ist hoch bis sehr hoch.

Natur- und kulturhistorisch bedeutsame Böden sind für das Plangebiet nicht ausgewiesen.

Über Altlasten oder Altablagerungen im Plangebiet ist zum jetzigen Zeitpunkt nichts bekannt. *Sollten im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung anderweitige Hinweise eingehen, werden entsprechende Anpassungen der Planung vorgenommen.*

### 1.2.3. Schutzgut Wasser<sup>3</sup>

Im Plangebiet liegt die Grundwasserlandschaft „Quartäre und pliozäne Sedimente“ vor.

Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung ist als ungünstig und die bei 41 bis 48 mm/a liegende Grundwasserneubildungsrate als niedrig einzustufen.

Im Plangebiet verlaufen keine oberirdischen Gewässer. Östlich befindet sich der Rhein, ein Gewässer I. Ordnung. Aufgrund der Nähe zum Gewässer sei hier vorsorglich auf § 31 (1) Landeswassergesetz verwiesen:

Errichtung, Betrieb und wesentliche Veränderung von Anlagen im Sinne des § 36 WHG,

- **die weniger als 40 m von der Uferlinie eines Gewässers erster oder zweiter Ordnung** oder weniger als 10 m von der Uferlinie eines Gewässers dritter Ordnung entfernt sind, oder

<sup>2</sup> Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz – Geoportal Boden, abgerufen unter [https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view\\_id=19](https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19), Stand 07/2024

<sup>3</sup> Landesamt für Umwelt – Geoportal Wasser, abgerufen unter <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/geoexplorer>, Stand 07/2024



- von denen Einwirkungen auf das Gewässer und seine Benutzung sowie Veränderungen der Bodenoberfläche ausgehen können,  
bedürfen der Genehmigung.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist eine Planung im 40 m-Streifen zur Uferlinie nicht vorgesehen.

Für das Plangebiet bzw. dessen Umgebung sind wasserrechtliche Schutzgebiete ausgewiesen (siehe Kapitel B.1.1.3).

Im Plangebiet befinden sich mehrere Grundwassermessstellen (siehe nachfolgende Abbildung).



Lage der Grundwassermessstellen innerhalb des Plangebiets (weiß gekennzeichnet) (Quelle: Geoportal Wasser RLP 07/2024)

#### 1.2.4. Schutzgut Luft / Klima

Das Klima in der Planregion ist gemäßigt warm mit einer Durchschnittstemperatur von 11,4 °C und einem Jahresdurchschnittsniederschlag von 758 mm.

Regionalklimatisch betrachtet befindet sich das Plangebiet innerhalb eines klimatischen Wirkraums, was eine geringe Durchlüftung und thermische Belastung in den Sommermonaten indiziert (Quelle: LANIS RLP).

Lokalklimatisch kommt dem Plangebiet nur eine geringe Bedeutung zu. Bei den intensiv genutzten Ackerflächen handelt es sich um ein Kaltluftentstehungsgebiet. Zudem dürften die linearen und vereinzelt Gehölzstrukturen als Staubbinder und Schattenspender fungieren.

### **1.2.5. Schutzgut Landschaft (insbesondere Orts- und Landschaftsbild / Erholungsnutzung)**

Insgesamt ist das Landschaftsbild im betroffenen Bereich als ausgeräumte intensiv genutzte Ackerfläche hinsichtlich Eigenart (aufgrund fehlender natürlicher Elemente), Vielfalt (aufgrund der intensiven Nutzung und weniger Strukturen) und Schönheit (mangelhafte Naturnähe) als gering zu bewerten. Das Landschaftsbild um das Plangebiet ist geprägt von großen, zusammenhängenden landwirtschaftlich genutzten Flächen. Im Süden befindet sich eine Kläranlage und weiter in Richtung Ludwigshafen befinden sich stadtbildprägende Industrieflächen mit weithin sichtbaren Kulissen aus großen Gebäuden und Schornsteinen.

Entlang der östlichen Plangebietsgrenze verläuft ein Abschnitt der Rhein-Route (D-Route 8) und auch entlang der nördlichen Plangebietsgrenze verläuft ein Radweg. Sonstige wie Wanderwege oder Aussichtspunkte finden sich im Plangebiet keine.

Die unmittelbar westlich angrenzende Bundesstraße B9 und die südlich gelegene Kläranlage wirken sich aufgrund von Lärmemissionen negativ auf die Erholungsfunktion aus. Aufgrund der Nähe zum Rhein und umliegender Ortschaften werden die im und um das Plangebiet verlaufenden Feldwege von Spaziergängern (mit Hunden) und Sporttreibenden genutzt, weshalb das Plangebiet zwar keine besonders relevante Erholungsfunktion aufweist, aber dennoch der wohnortnahen Erholung dient.

### **1.2.6. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

#### **▪ Heutige potentielle natürliche Vegetation (HpnV)**

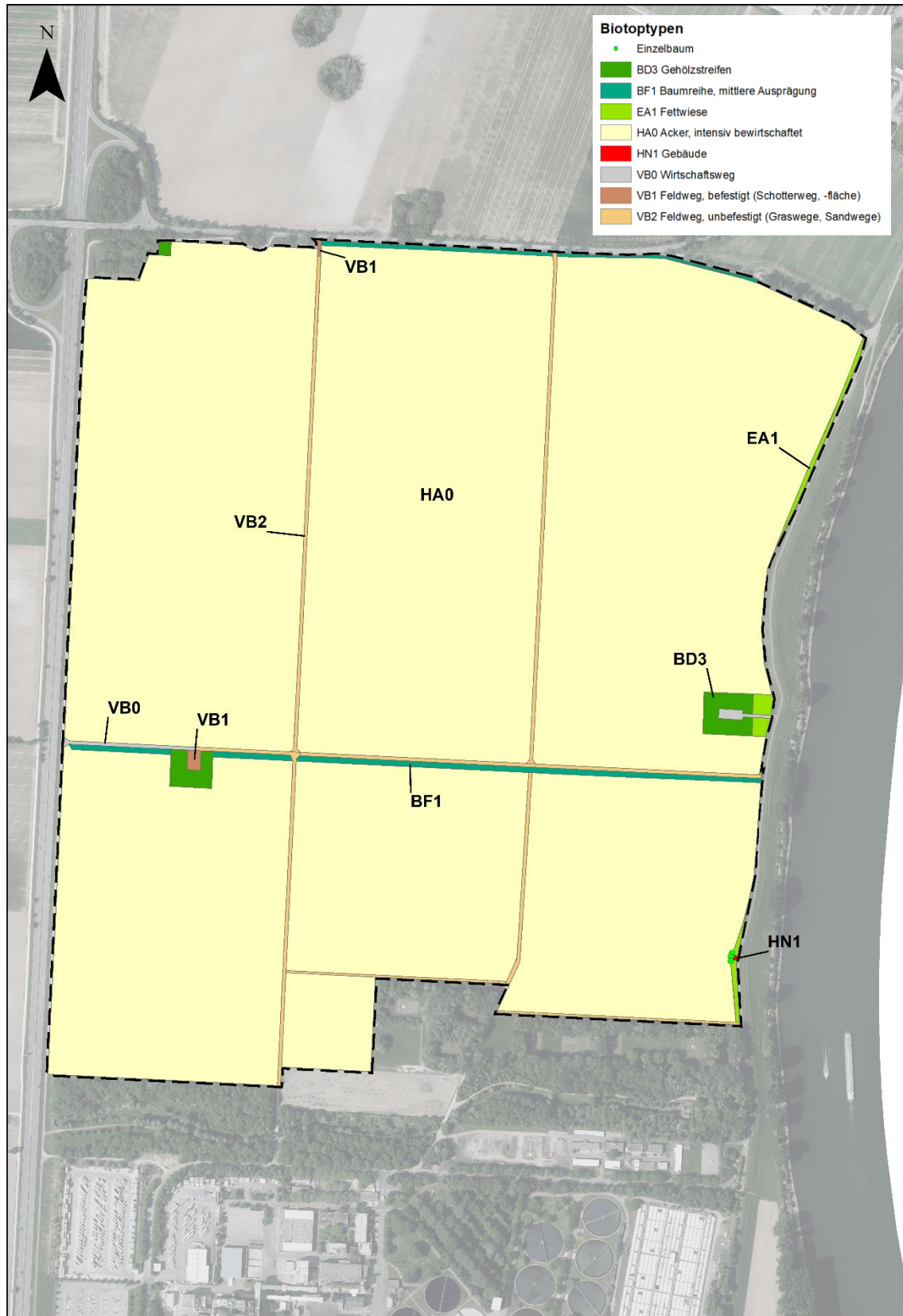
Die heutige potentielle natürliche Vegetation (HpnV) gibt an, wie unsere heimische Landschaft heute aussähe, wenn wir keinerlei Einfluss auf die natürliche Vegetationsentwicklung nähmen. Die HpnV ist abhängig von den Standortbedingungen und gibt wichtige Hinweise zur Formulierung der landespflegerischen Zielvorstellungen.

Als heutige potentielle natürliche Vegetation würde sich im Plangebiet ein feuchter Stieleichen-Hainbuchenwald (Kalk) einstellen. (Quelle: HpnV)

#### **▪ Biotoptypen/Realnutzung**

Der Bestand wurde im Rahmen der faunistischen Erhebungen durch das Büro PCU Partnerschaft, Saarbrücken, erfasst. Die Differenzierung und Abgrenzung der Biotoptypen erfolgt gemäß der Biotoptypenkartieranleitung für Rheinland-Pfalz (Stand 15.03.2023).

Es wurden nachfolgend gelistete Biotoptypen erfasst (siehe nachfolgende Abbildungen):



Biotoptypenbestand im Geltungsbereich (schwarz gekennzeichnet) (Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage der Biotoptypenbestandsaufnahme von PCU Partnerschaft 07/2024)

- **Flora/Fauna**

Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, wird an dieser Stelle auf die Ausführungen in Kapitel A.2.3.5 verwiesen.

### 1.2.7. Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

- **Erholung**

Die mit der Bundesstraße einhergehenden Lärm- und Luftemissionen schränken die Erholungsfunktion ein. Der in und um das Plangebiet verlaufenden Feldwege werden von Erholungssuchenden der angrenzenden Ortslage frequentiert und dienen der wohnortnahen Erholung. Entlang der östlichen Plangebietsgrenze verläuft dein Abschnitt der Rhein-Route D8.

- **Lärm**

Durch die angrenzende Bundesstraße und Kläranlage bestehen im Plangebiet dauerhafte Lärmvorbelastungen.

- **Altlasten/Altablagerungen**

Erkenntnisse über Altablagerungen oder schädliche Bodenverunreinigungen, die eine Nutzung der Flächen beeinträchtigen könnten oder weitergehende Erkundungen erforderlich machen würden, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

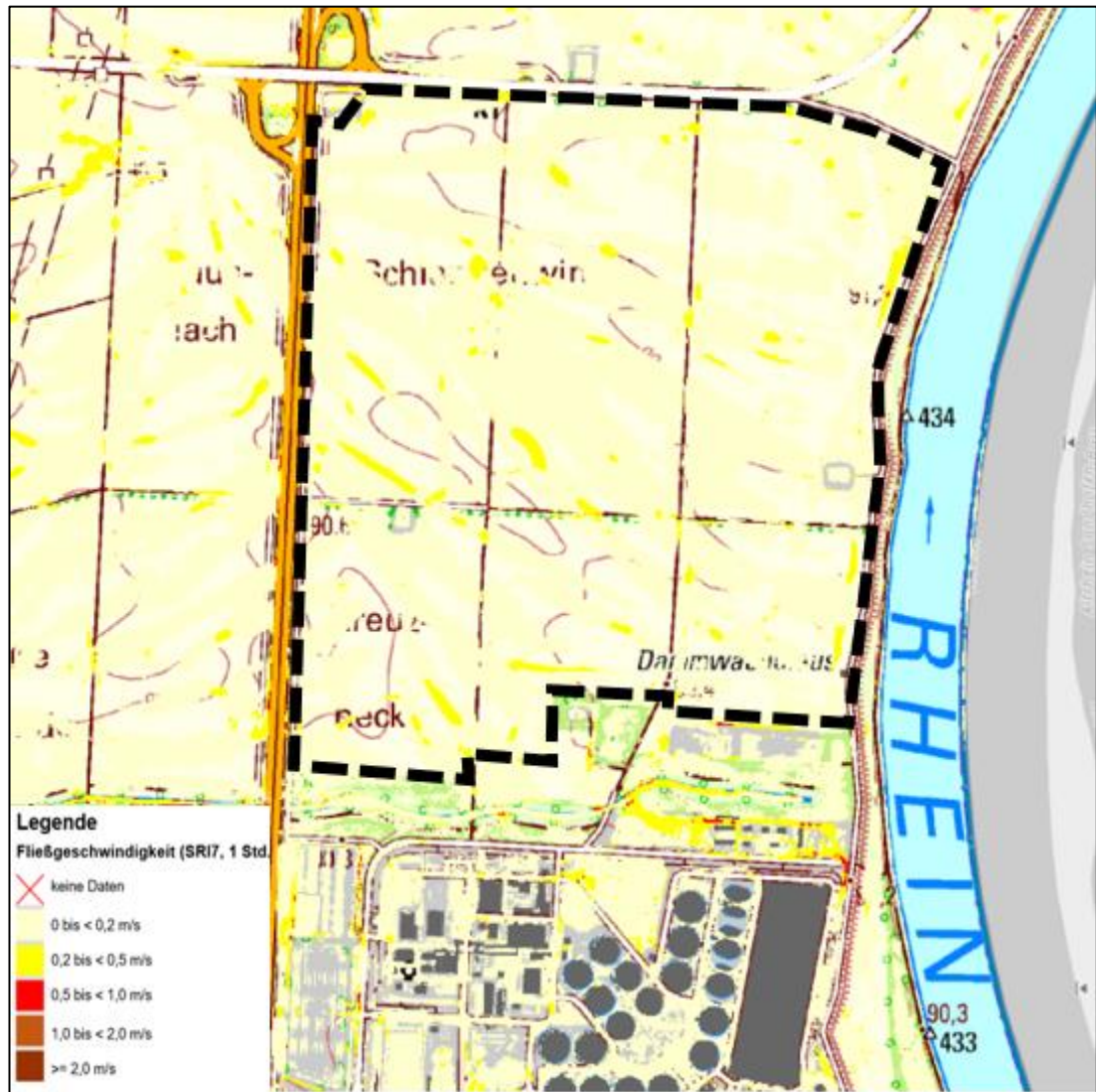
*Sollten im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung anderweitige Hinweise eingehen, werden entsprechende Anpassungen der Planung vorgenommen.*

- **Starkregen**

Die allgemeine Gefährdung der Stadt Frankenthal bzw. des Plangebietes durch Sturzfluten wird als gering eingestuft (Geoportal Starkregen RLP). Negative Auswirkungen oder eine weiterführende Gefährdung der Ortslage sind durch die Realisierung des Vorhabens nicht zu erwarten.

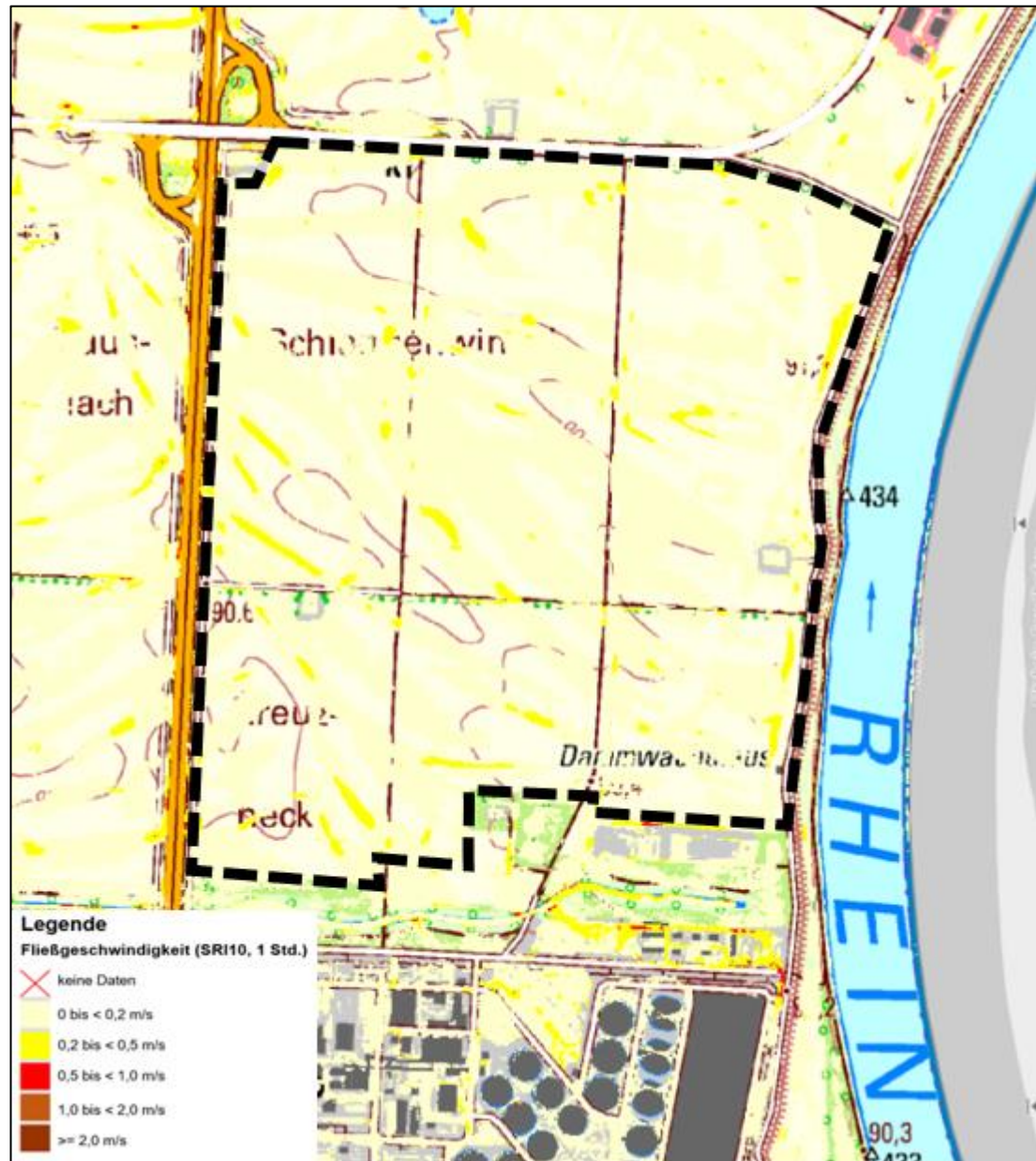
Im Geltungsbereich gibt es Bereiche, die mit mäßiger Abflusskonzentration bei Sturzflutereignissen nach Starkregen eingestuft werden (siehe nachfolgende Abbildung).

In der nachfolgenden Abbildung ist das Szenario SRI 7 (1 Stunde) abgebildet. Im Geltungsbereich gibt es Bereiche, die mit mäßiger Abflusskonzentration bei Sturzflutereignissen nach Starkregen eingestuft werden.



Starkregenpotenzial innerhalb des Plangebietes (schwarz gekennzeichnet) und dessen Umgebung (Quelle: Wasserportal LP, Stand 07/2024)

In der nachfolgenden Abbildung ist das Szenario SRI 10 (1 Stunde) abgebildet. Auch hier geht eine leichte bis mäßige Betroffenheit des gesamten Geltungsbereichs hervor.



Starkregenpotenzial innerhalb des Plangebietes (schwarz gekennzeichnet) und dessen Umgebung (Quelle: Wasserportal LP, Stand 07/2024)

Aufgrund der Topographie der Fläche fließt der Regen im Starkregenfall nicht von der Fläche ab, sondern sammelt sich, sodass bei extremen und außergewöhnlichen Starkregenereignissen in Teilbereichen Wassertiefen zwischen 50 und 100 cm entstehen können.

Aufgrund der oben aufgeführten Situation sollten Maßnahmen zum Umgang mit der Starkregengefährdung und den dadurch entstehenden Wassertiefen im weiteren Verfahren beachtet und gegebenenfalls ergänzt werden.

### 1.2.8. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet befinden sich **keine**

- Kulturdenkmäler oder kulturhistorisch interessanten Baulichkeiten (Quelle: GDKE RLP),
- archäologischen Fundstellen oder Bodendenkmäler,
- Grabungsschutzgebiete sowie

- Ausweisung von Flächen mit kultur- und naturhistorisch bedeutsamen Böden (Quelle: Geoportal Boden RLP).

Sollten dennoch während der Bauphase Funde zu Tage treten, so besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Meldung an die zuständige Behörde, im vorliegenden Fall an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier.

Auch Kleindenkmäler wie Grenzsteine sind zu berücksichtigen und dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Im Plangebiet befinden sich unterirdische Gas-, Wasser und Stromleitungen sowie mehrere Grundwassermessstellen.

*Sollten im Rahmen der frühzeitigen Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung anderweitige Hinweise eingehen, werden entsprechende Anpassungen der Planung vorgenommen.*

## 2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die bisherige landwirtschaftliche Flächennutzung des Plangebiets fortbesteht. Die Fortführung der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung würde langfristig im Hinblick auf die Schutzgüter Boden und Wasser gesehen zu einer weiteren Verschlechterung durch Auswaschung und Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln führen.

## 3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit Durchführung der Planung sind folgende Wirkfaktoren zu erwarten:

### **Baubedingte Wirkungen:**

- Flächeninanspruchnahme zur Baustelleneinrichtung und der Baustellenzufahrt
- Beeinträchtigung von Böden durch temporäre Verdichtung durch Befahren mit Baustellenfahrzeugen und Lagerung von Baumaterialien sowie Veränderungen des natürlichen Bodenaufbaus durch den Aushub von Kabelgräben
- Lärm, Erschütterungen und Abgasemissionen durch Baumaschinen während der Bauphase.
- Optische Störreize während des Baubetriebs durch Baustellenfahrzeuge
- Lebensraumverlust durch das Freimachen der Baufläche und die Baustelleneinrichtung

### **Anlagenbedingte Wirkungen:**

- Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch vollständige Versiegelung und Überbauung im Bereich der Transformatorstationen sowie geringfügige punktuelle Versiegelung und Verdichtung durch die Aufständigung der Photovoltaik-Module
- Erhöhter Oberflächenabfluss und beeinträchtigte Versickerungsfähigkeit im Bereich der flächigen Bodenversiegelungen (Transformatorstationen)
- Verbesserung der Regenrückhaltefunktion im Vergleich zu bisherigen ackerbaulichen Nutzung, da sich durch die extensive Grünlandbewirtschaftung eine nahezu geschlossene Vegetationsschicht ausbildet; bei längeren Trockenperioden mit nur geringem Niederschlag findet ggf. eine zeitlich und räumlich begrenzte oberflächliche Bodenaustrocknung unter den Photovoltaik-Modulen statt; ist der Boden jedoch

bereits durch vorangegangene Niederschläge feucht, kann insbesondere in den Sommermonaten die Bodenfeuchte unter den Photovoltaik-Modulen aufgrund der geringeren Verdunstung infolge der Schattenwirkung und dem erhöhtem Wasserrückhaltevermögen durch die Vegetationsschicht länger gehalten werden

- Potentielle Änderung des Lokalklimas durch Beschattung der Module und aufheizenden Wirkung der Photovoltaik-Module und versiegelten Flächen
- Biotop- und Lebensraumveränderung, jedoch auch Erhöhung der Biodiversität durch Strukturvielfalt (Licht-, Halbschatten-, Schattenbereiche, warme, kalte, feuchte und trockene Bereiche) auf den bestehenden Ackerflächen durch die Entwicklung von Grünland
- Überprägung des Landschaftsbildes durch die Bebauung

**Betriebsbedingte Wirkungen:**

- gelegentliche Lichtreflexe und damit einhergehende Blendwirkung je nach Lichteinfall- und Betrachtungswinkel
- Entstehung von vielfältigen Lebensräumen unter und zwischen den PV-Modulen durch die Entwicklung von Grünlandflächen und deren extensiven Bewirtschaftung
- Verbesserung und Regeneration des Bodens, da kein Eintrag von Düngemitteln oder Pestiziden sowie eine Reduktion der Bodenbefahrung stattfindet
- keine weiteren negativen Auswirkungen bekannt, die über die bisherige landwirtschaftliche Nutzung hinausgehen

**3.1. Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte sowie schutzwürdige Biotope**

Schutzgebiete				
Merkmale	vorhanden	Auswirkungen ja / nein	erhebliche Auswirkungen	Bemerkungen zu den Auswirkungen
Natura2000-Gebiete (FFH-, Vogelschutzgebiete)	ja, angrenzend	zu prüfen	zu prüfen	Durch die Aufstellung des Bebauungsplans kommt es zwar zu keiner direkten Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets „Rheinniederung Ludwigshafen-Worms“.  Für das VSG „Bobenheimer und Roxheimer Althrein mit Silbersee“ (VSG-7000-037) ist nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde jedoch im Rahmen einer



Schutzgebiete				
Merkmale	vorhanden	Auswirkungen ja / nein	erhebliche Auswirkungen	Bemerkungen zu den Auswirkungen
				Natura 2000-Vorprüfung zu prüfen, ob es vorhabenbedingt zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen kann.
Ramsar-Gebiete	nein	nein	----	----
Naturschutzgebiete	nein	nein	----	----
Nationalparke	nein	nein	----	----
Biosphärenreservate	nein	nein	----	----
Landschaftsschutzgebiete	ja, angrenzend	ja	nein	potentiell temporäre Beeinträchtigung des Erholungswert aufgrund von Lärm- und Staubemissionen während der Bauphase
Naturparke	nein	nein	----	----
Naturdenkmale	nein	nein	----	----
Geschützte Landschaftsbestandteile	ja	nein	nein	Zum Schutz des GLB wird dieser im Bebauungsplan als Fläche nach § 9 Abs. 6 BauGB festgesetzt, sodass sich keine Beeinträchtigungen auf den GLB durch die Planung ergeben.
Geschützte Biotope	ja, angrenzend	nein	----	----
Überschwemmungsgebiete	nein	nein	----	----
Trinkwasserschutzgebiete	nein	nein	----	----

Schutzgebiete				
	vorhanden	Auswirkungen ja / nein	erhebliche Auswirkungen	Bemerkungen zu den Auswirkungen
Mineralwasserschutzgebiete	nein	nein	----	----
Heilquellenschutzgebiete	nein	nein	----	----
sonstige Schutzausweisungen	nein	nein	----	----

### 3.2. Auswirkungen auf Schutzgüter

#### 3.2.1. Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

*Wird im weiteren Verfahren ergänzt.*

#### 3.2.2. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

*Wird im weiteren Verfahren ergänzt.*

#### 3.2.3. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

*Wird im weiteren Verfahren ergänzt.*

#### 3.2.4. Auswirkungen auf das Schutzgut Luft / Klima

*Wird im weiteren Verfahren ergänzt.*

#### 3.2.5. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft (insbesondere Orts- und Landschaftsbild / Erholungsnutzung)

*Wird im weiteren Verfahren ergänzt.*

#### 3.2.6. Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

*Wird im weiteren Verfahren ergänzt.*

#### 3.2.7. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

*Wird im weiteren Verfahren ergänzt.*

#### 3.2.8. Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

*Wird im weiteren Verfahren ergänzt.*

#### 3.2.9. Wechselwirkungen

*Wird im weiteren Verfahren ergänzt.*

### **3.3. Weitere Belange des Umweltschutzes / Weitere Entwicklungsprognosen**

#### **3.3.1. Vermeidung von Emissionen / Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität**

Um Umweltauswirkungen zu vermeiden, sind die geltenden technischen Standards einzuhalten.

#### **3.3.2. Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser**

Während den Bauarbeiten oder dem Betrieb der Anlage anfallende Abfälle sind zeitnah ordnungsgemäß zu entsorgen.

#### **3.3.3. Anfälligkeit des Planvorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen**

Aufgrund der Lage des Plangebietes und der geplanten Nutzung liegt keine besondere Gefährdung durch schwere Unfälle oder Katastrophen vor. Aufgrund der Nähe zum Rhein und der Lage in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten besteht bei Hochwasser Überschwemmungsgefahr. Photovoltaik-Freiflächenanlagen stehen jedoch dem Hochwasserschutz nicht entgegen, da aufgrund des geringen Versiegelungsgrads das Wasser bei Hochwasser weiterhin versickern kann und auch der Hochwasserabfluss wird in der Regel nicht beeinträchtigt. Gefahr durch z.B. Stromschlag besteht für die Öffentlichkeit nicht, da die Photovoltaik-Freiflächenanlage vollständig eingezäunt und für Unbefugte nicht zugänglich ist.

#### **3.3.4. Kumulierung von Umweltauswirkungen**

*Wird im weiteren Verfahren ergänzt.*

### **4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**

*Hinweis:*

*Die Konkretisierung der landespflegerischen/grünordnerischen und artenschutzrechtlichen Festsetzungen (zeichnerisch und textlich) erfolgt im weiteren Verfahren sowie auf Grundlage noch ausstehender Abstimmungen.*

*Im Hinblick auf die Anlage von Grünland erfolgt im weiteren Verfahren eine räumliche Konkretisierung der Ausdehnung der Maßnahme. Vor diesem Hintergrund kann es zu einer geänderten Bewertung der einzelnen Schutzgüter kommen.*

Im Rahmen des Fachbeitrages Naturschutz wurden landespflegerische Zielvorstellungen und landespflegerische / grünordnerische und artenschutzrechtliche Maßnahmen erarbeitet, die wie folgt in den hier in Rede stehenden Bebauungsplan übernommen wurden:

- Maßnahme M1 – Bauliche Gestaltung der Photovoltaikmodule/-modulreihen im SO (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Maßnahme M2 – Befestigte Fahrwege (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Maßnahme M3 – Einfriedung mit Bodenabstand (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Maßnahme M4 – Eingrünung mit dreireihiger Hecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- Maßnahme M5 – Erhalt der Gehölzstrukturen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
- Maßnahme M6 – Anlage und Entwicklung von extensivem Grünland (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Maßnahme M7 – Wanderkorridore (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Maßnahme M8 – Maßnahme zum Schutz der Feldlerche (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

#### **4.1. Hinweise und Empfehlungen zu weiteren Maßnahmen**

Des Weiteren wurden in den Bebauungsplan im Nachgang zu den Textfestsetzungen Empfehlungen und Hinweise abgedruckt, die u.a. aufgrund mangelnder Ermächtigungsgrundlage nicht als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden konnten. Diese sind dennoch im Rahmen der Umsetzung der Bebauungsplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Diese Hinweise beziehen sich u. a. auf folgende Punkte:

- Bauzeitenbeschränkung
- Beachtung der Rodungszeiten und Vorgaben der Gehölzpflege
- Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen
- Herstellung von Kleinstrukturen und Sonderbiotopen
- Umweltbaubegleitung mit Beginn der Ausführungsplanung
- Anpflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
- Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen gemäß DIN 18920
- Hinweise zum Themenbereich Boden (Schutz des Oberbodens gemäß DIN 18915)
- Hinweise zu archäologischen Denkmälern und Funden)
- Hinweise zum Themenbereich Wasser (Starkregen)

#### **5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sowie Optimierung der Planung**

*Wird im weiteren Verfahren ergänzt.*

#### **C. ZUSÄTZLICHE ANGABEN (NR. 3 ANLAGE 1 BAUGB)**

##### **1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben**

*Wird im weiteren Verfahren ergänzt.*

##### **2. Monitoring**

*Wird im weiteren Verfahren ergänzt.*

##### **3. Allgemeinverständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben**

*Wird im weiteren Verfahren ergänzt.*

## D. ANHANG

### 1.1. Pflanzlisten / Saatgutmischungen

Die hier aufgeführten Pflanzenarten sind eine Auswahl der wichtigsten Arten. **Die Liste ist nicht abschließend.**

Entscheidend für eine standortgerechte und ökologische Pflanzenauswahl ist die Verwendung von einheimischen Gehölzen.

In diesem Zusammenhang wird auf § 40 BNatSchG verwiesen, wonach ab dem 1. März 2020 nur gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet Nr. 4<sup>4</sup> (Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben) zu verwenden sind. Das Ausbringen gebietsfremder Pflanzen in der freien Natur bedarf einer Genehmigung der zuständigen Behörde.

Angegeben sind weiter die Pflanzqualitäten gem. den Gütebestimmungen des BdB (Bund deutscher Baumschulen). Die grünordnerisch festgesetzten Pflanzungen sind mit der angegebenen Mindestqualität oder höher durchzuführen. In der Regel ist bei Gehölzpflanzungen ein Raster von 1,5 x 1,5 m einzuhalten bzw. 1 Strauch auf 2 m<sup>2</sup> zu rechnen.

Soweit der vorliegende Bebauungsplan nichts anderes regelt oder im Sinne des § 1 LNRG nichts anderes vereinbart wurde, ist auf die Einhaltung der Grenzabstände nach dem Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz (§§ 44 - 47) zu achten. Insbesondere folgende Grenzabstände sind zu beachten:

Bäume (ausgenommen Obstbäume)		Obstbäume	
▪ Sehr stark wachsende Bäume	4,00 m	▪ Walnuss sämlinge	4,00 m*
▪ Stark wachsende Bäume	2,00 m	▪ Kernobst, stark wachsend	2,00 m
▪ Alle übrigen Bäume	1,50 m	▪ Kernobst, schwach wachsend	1,50 m
Sträucher (ausgenommen Beerenobststräucher)		Beerenobststräucher	
▪ Stark wachsende Sträucher	1,00 m	▪ Brombeersträucher	1,00 m
▪ Alle übrigen Sträucher	0,50 m	▪ Alle übrigen Beerenobststräucher	0,50 m
Hecken			
▪ Hecken bis zu 1,00 m Höhe			0,25 m
▪ Hecken bis zu 1,50 m Höhe			0,50 m
▪ Hecken bis zu 2,00 m Höhe			0,75 m
▪ Hecken über 2,00 m Höhe		einen um das Maß der Mehrhöhe größeren Abstand als	0,75 m

Die Abstände verdoppeln sich an Grenzen zu landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch, kleingärtnerisch oder für den Weinbau genutzten Flächen.

\*Ausgenommen sind sehr stark wachsende Baumarten in den Fällen des § 44 Nr. 1 a (Ausnahme: Pappel-Arten – Populus) und Nr. 2 a Wallnuss-Sämlinge, bei denen der 1,5-fache Abstand einzuhalten ist.

<sup>4</sup> Gemäß „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 01/2012

### 1.1.1. Pflanzliste A: Maßnahme M4 – Eingrünung mit dreireihiger Hecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Pflanzqualität: Strauch, 2xv, Höhe 100 bis 125 cm

<i>Corylus avellana</i>	Gemeine Hasel
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigrifflicher Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	Echte Hunds-Rose
<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere (in zurückhaltendem Umfang verwenden)
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

## 1.2. Referenzliste

### 1.2.1. Gesetze

Stand: 07/2024

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist
- **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist
- **Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG RLP)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. April 2022 (GVBl. S. 118) geändert worden ist
- **Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG RLP)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 583) geändert worden ist

- **Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LBodSchG RLP)** in der Fassung vom 25. Juli 2005, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287) geändert worden ist

### 1.2.2. Fachpläne / Fachgutachten

- **ERP** – Einheitlicher Regionalplan der Metropolregion Rhein-Neckar 2014, 1. Änderung vom 15.12.2023
- **FNP** - Flächennutzungsplanung der Stadt Frankenthal (Pfalz) von 1998, 2. Änderung vom 30.12.2004
- **Faunistische Erhebungen** zum Bebauungsplan „Mörsch, Solarpark BASF-Nordfläche Zwischenbericht, erarbeitet durch PCU Partnerschaft, Saarbrücken, Stand 22.07.2024
- **Fachbeitrag Naturschutz** zum Bebauungsplan „Mörsch, Solarpark BASF-Nordfläche“, erarbeitet durch das Planungsbüro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung in Kaiserslautern, Vorentwurf 07/2024

### 1.2.3. Weitere Quellen

- **Geoportal Boden RLP** des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB RLP), Mainz unter  
[https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view\\_id=19](https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19), abgerufen 07/2024
- **Geoportal Wasser RLP** – GIS Client des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF RLP), Mainz unter  
<https://wasserportal.rlp-umwelt.de/geoexplorer>, abgerufen 07/2024
- **GDKE RLP** - Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Koblenz unter  
<http://gdke-rlp.de/index.php?id=19106>, abgerufen 07/2024
- **HpnV** - Heutige potentielle natürliche Vegetation des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter  
<https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=hpnv>, abgerufen 07/2024
- **LANIS RLP** - Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz (MKUEM RLP), Mainz unter  
[https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/),  
abgerufen 07/2024
- **Radon RLP** – Geologische Radonkarte Rheinland-Pfalz des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter  
<https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?&applicationId=86183>, abgerufen 07/2024
- **VBS** - Planung vernetzter Biotopsysteme des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter  
<https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs>, abgerufen 07/2024

## **ANLAGEN**

- **PCU Partnerschaft (2024):** Faunistische Erhebungen zum Bebauungsplan "Mörsch, Solarpark BASF-Nordfläche", Zwischenbericht; Saarbrücken, Stand 22.07.2024